



PRK 2006-015

Der Präsident: André Moser  
Die Richter: Reto Venanzoni; Salome Zimmermann Oertli  
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

## **Entscheidung vom 7. September 2006**

in Sachen

**X**, Beschwerdeführer, vertreten durch Advokat A, ...

gegen

**Die Schweizerische Post**, Konzernleitung, Viktoriastrasse 21, Postfach, 3030 Bern

betreffend

Rückerstattung von Ausbildungskosten

---

### **Sachverhalt:**

A.- X war seit dem 14. April 1986 bei der Schweizerischen Post (nachfolgend kurz: Post) angestellt. Mit Datum vom 7. bzw. 9. Oktober 1997 schloss er mit der Post einen Ausbildungsvertrag ab für eine Ausbildung als „Employé commercial ESGC“. Es wurde verabredet, dass die Post folgende Ausbildungskosten zu 100% übernehme: „frais de formation (taxe de semestre, taxe d’inscription et taxe d’examen) sauf les dépenses pour caution, assurance et littérature de formation spéciale“ (Ziff. 1 Vertrag). Zur reduzierten Arbeitszeit wurde festgehalten: „Durant le semestre vous êtes libéré du travail pour la durée de l’instruction et pour les examens. Les séminaires intensifs sont à votre charge“ (Ziff. 2). Der Lohn wurde gemäss Vertrag um 10% reduziert ab Mai 1998 bis zum Ende der Ausbildung (Ziff. 3). Weiter wurde eine Rückzahlungsverpflich-

tung aufgenommen, wonach für den Fall, dass X die Post innert vier Jahren ab Ende der Ausbildung aus persönlichen Gründen oder aus eigenem Verschulden („pour des raisons personnelles ou en cas d’erreur de votre part“) verlässt, er die von der Post übernommenen Ausbildungskosten sowie die über 20 Tage im Jahr hinausgehenden Ausbildungstage zurückzuzahlen habe. Der Rückzahlungsbetrag werde sich ab Ende der Ausbildung in einer bestimmten, im Vertrag vorgesehenen Weise reduzieren (Ziff. 4).

X. besuchte im Oktober 1997 den Vorkurs und setzte die Ausbildung ab Mai 1998 mit dem Hauptkurs fort. Am 24. November 2000 schloss er die Ausbildung mit einem „Diplôme de gestion commerciale ESGC“ ab. Nachdem sich X. im Juni 2002 nach der Berechnungsmethode für die Ausbildungskosten und die Höhe der aktuellen Rückerstattungssumme erkundigt hatte, wurde ihm von der Post mit Schreiben vom 20. Juni 2002 eine Berechnung über die gesamten Ausbildungskosten zugestellt, welcher Betrag sich entsprechend dem Schema im Vertrag reduzieren würde, je nach dem Zeitpunkt, in welchem er die Post verlassen werde.

B.- Mit Schreiben vom 27. Juni 2002 kündigte X. sein Arbeitsverhältnis mit der Post per 30. September 2002. Am 13. August 2002 wurde X. die definitive Abrechnung über die zurückzuerstattenden Ausbildungskosten über Fr. 24'030.-- zugestellt (Übernommene Ausbildungskosten: Fr. 54'000.--, bestehend aus Schulkosten: Total Fr. 523'500.-- dividiert durch Anzahl Teilnehmer am Kurs [23]: Fr. 22'760.90 sowie Lohnkosten Fr. 31'829.15; reduziert um Fr. 29'970.-- aufgrund Zeitablaufs von 22 Monaten). Die Post eröffnete zudem die Möglichkeit der Bezahlung der Summe in Raten. Mit E-Mail vom 21. August 2002 stellte X. (wie bereits in einem E-Mail vom 26. Juni 2002) ein Begehren um Reduktion des Betrages. Dies wurde von der Post ebenfalls mit E-Mail verweigert und es wurde erneut eine Ratenzahlung offeriert.

Am 13. November 2002 liess X. der Post (nunmehr durch einen Rechtsvertreter) unter anderem mitteilen, dass die Post ihm gleichsam eine „goldene Fessel“ verpasst habe und die Abmachung insbesondere gegen das Prinzip verstosse, dass die persönliche Freiheit des Arbeitnehmers nicht übermässig eingeschränkt werden dürfe (mit Verweis auf Art. 327a und Art. 335a des Obligationenrechts vom 30. März 1911 [OR; SR 220]). X. sei bereit, einen Vergleichsbetrag von Fr. 8'190.-- zu bezahlen. Die Post werde gebeten, bis spätestens 26. November 2002 mitzuteilen, ob sie mit diesem Vorschlag einverstanden sei. Ohne ausdrücklichen Gegenbericht werde davon ausgegangen, dass die Post diesen Vorschlag akzeptiere. Am 25. November 2002 führte die Post mit dem Vertreter ein Telefongespräch und stellte eine Antwort bis Anfang Dezember 2002 in Aussicht. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2002 teilt der Vertreter der Post mit, es sei bisher von der Post keine Stellungnahme eingegangen, womit davon ausgegangen werde, dass der Vorschlag vom 13. November 2002 akzeptiert worden sei und die Sache nach Überweisung des Betrags vom Fr. 8'190.-- als abgeschlossen betrachtet werde. In der schriftlichen Stellungnahme der Post vom 24. Dezember 2002 beharrte diese auf dem ihrer Meinung nach angemessenen Rückzahlungsbetrag und bot wiederum Rückzahlung in Raten über zwölf Monate an.

C.- Am 15. Juli 2003 kündigte die Post X. eine Verfügung an und gewährte ihm das rechtliche Gehör. Mit Stellungnahme vom 19. August 2003 machte dieser unter anderem gel-

tend, er habe in den Jahren 1998 und 1999 80% und 2000 100% gearbeitet und nicht 60% wie von der Post behauptet. Weiter sei die Höhe der effektiven Ausbildungskosten von der Post nie belegt worden, der Preisunterschied zum offiziellen Angebot der Schule betrage über Fr. 5'000.--. Weiter sei X. davon ausgegangen, dass die Angelegenheit mit seiner Vergleichszahlung abgeschlossen worden sei.

In der Folge klärte die Post intern die effektiv von X. geleistete Arbeit ab. Gemäss einem internen E-Mail der Post habe X. von Mai 1998 bis März 2000 effektiv 80% gearbeitet und einen Lohn von 90% bzw. ab Mai 1999 von 100% bezogen. Ab April 2000 habe er 100% gearbeitet mit 100% Lohn. Die Ausbildung habe er in seiner Freizeit absolviert bzw. wegen Kursen nicht geleistete Arbeit habe er am Abend bzw. am Samstag nachgeholt. Aufgrund der Feststellung, dass X. zumindest teilweise die für die Ausbildung benötigte Zeit nachgeholt habe, stellte die Post diesem am 19. August 2003 eine Kürzung des ursprünglich geforderten Betrags von Fr. 24'030.-- um pauschal Fr. 8'340.-- in Aussicht, woraus (in Berücksichtigung der Teilzahlung von Fr. 8'190.--) eine Restforderung von Fr. 7'500.-- resultieren würde. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 lehnte X. das Angebot grundsätzlich ab und beantragte die Sistierung seines Falles so lange, bis die anderen gleich gelagerten Fälle auf dem selben Stand angelangt seien. Er wolle damit verhindern, dass sein Fall zum Präjudiz werde.

D.- Am 13. November 2003 verfügte die Post, X. werde angewiesen, den Betrag von Fr. 7'500.-- (plus Zinsen von 5% ab dem 1. Januar 2002) als Rückerstattung von Ausbildungskosten zu bezahlen. Das Sistierungsgesuch wurde mangels sachlicher Gründe abgelehnt. In rechtlicher Hinsicht verwies die Post auf Art. 11 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927 (BtG; BS I 489) und Art. 13 Beamtenordnung vom 15. März 1993 (BO 2, AS 1993 1 ff.) sowie die Personalvorschriften C4 der Schweizerischen PTT-Betriebe. Die in den Personalvorschriften aufgeführte Rückzahlungsformel (Prozentsätze) sei vollumfänglich in Ziffer 4 des Vertrages aufgenommen worden. Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Post, welcher seit 1. Januar 2002 in Kraft sei, seien nicht anwendbar und jene des Obligationenrechts nur subsidiär. Der Rückforderungsbetrag sei durchaus angemessen gewesen. Aus dem Ausbildungsvertrag könne auch keine übermässige Einschränkung der persönlichen Freiheit abgeleitet werden. Die Kündigungsfreiheit sei jederzeit gewahrt geblieben und X. habe mit seiner Kündigung in Kenntnis der finanziellen Folgen den Tatbeweis selber erbracht. Weiter sei dem Einwand, die vertraglich vereinbarte Arbeitszeitreduktion habe X. nicht vollständig beansprucht, mit der nachträglichen Kürzung des Betrages um Fr. 8'340.-- genügend Rechnung getragen worden.

Gegen diese Verfügung liess X. am 15. Dezember 2003 beim Konzernleiter der Post Beschwerde erheben. Neben dem Verweis auf die bisherigen Korrespondenzen wurde zur Begründung namentlich vorgebracht, die Bestimmungen des GAV Post seien zumindest analog anzuwenden und als Richtlinien zur Beurteilung des Falles heranzuziehen. Die Bestimmungen des Obligationenrechts seien subsidiär anzuwenden. Ein Rückforderungsbetrag, der das Doppelte seines damals bezogenen Monatslohns übersteige, sei angesichts der langen Anstellungsdauer nicht angemessen. Die Rückzahlungsregelung über 4 Jahre könne als übermässige Einschränkung der persönlichen Freiheit bezeichnet werden. Die Kündigungsfreiheit bleibe zwar gewahrt,

aber mit erheblichen Konsequenzen. Weiter sei die Grössenordnung der Kosten zu Beginn der Weiterbildung nur rudimentär bekannt gewesen.

E.- Mit Beschwerdeentscheid vom 8. März 2006 wies der Konzernleiter der Post die Beschwerde ab und X. wurde angewiesen, der Post den Betrag von Fr. 7'500.-- zuzüglich Zins in Höhe von Fr. 453.95 zu bezahlen.

In materieller Hinsicht wurde vorab bestritten, dass ein rechtsgültiger Vergleich zustande gekommen sei. Eine stillschweigende Annahme des Vergleichsantrages komme nicht in Betracht und die Post habe zudem durchaus reagiert und telefonisch dem Vertreter mitgeteilt, dass eine schriftliche Stellungnahme folgen werde bzw. dass die Angelegenheit nach Eingang der Zahlung des Vergleichsbetrages nicht erledigt sei. Zum anwendbaren Recht wurde erläutert, dass altrechtliche individuelle Vereinbarungen gemäss Ziff. 200 Abs. 2 Anhang 9 GAV Post bis zum vereinbarten Datum weiter gültig seien, ohne dass sie an das neue Recht angepasst werden müssten. Damit sei die Rechtmässigkeit des fraglichen Vertrages aber basierend auf den altrechtlichen Bestimmungen des BtG sowie den Personalvorschriften PTT zu beurteilen. Eine sinngemässe Beurteilung nach den Bestimmungen des GAV oder des Obligationenrechts käme nicht in Frage.

Bei Vertragsabschluss sei in der Tat die genaue Höhe der Rückzahlungskosten nicht bekannt gewesen. Die genauen Ausbildungskosten seien eben von der Anzahl der Absolventen abhängig gewesen. Ebenso sei die Anzahl der Ausbildungstage sowie die Lohnentwicklung im Voraus nicht bekannt gewesen. Die Höhe der Kosten hätte X. jedoch jederzeit bei der Post erfahren sowie anhand der vertraglichen Parameter ungefähr selbst ausrechnen können. Ebenfalls habe er im Zeitpunkt der Kündigung die Summe gekannt und trotzdem gekündigt. Die Behauptung, dass der fragliche Betrag für die Schulkosten um Fr. 5'000.-- teurer sei als das offizielle Angebot der Schule, habe X. nie belegt. Zudem habe es sich um einen Sonderlehrgang für die Post gehandelt und es sei auch nie vereinbart worden, dass der offizielle Katalogpreis, sofern ein solcher für diesen Sonderlehrgang überhaupt existiert habe, herangezogen werde. Der Rückzahlungsbetrag von Fr. 54'000.-- habe sich gemäss Vertrag um 55,5% reduziert, was Fr. 24'030.-- ergebe. Abzüglich der Teilzahlung von Fr. 8'190.-- und der pauschalen Kürzung von Fr. 8'340.-- aufgrund der geleisteten Mehrarbeit betrage der Rückzahlungsbetrag damit zu Recht Fr. 7'500.--. Mit der Reduktion um Fr. 8'340.-- sei die geltend gemachte Überzeit abgegolten. Diese Kürzung sei im Übrigen vorgenommen worden, obwohl die im Vertrag vereinbarte Lohnkürzung von 10% bereits ab Mai 1999 aufgehoben worden sei, als X. Vater wurde. Der rückzahlbare Kostenanteil der Ausbildungstage sei somit angemessen berechnet und auch begründet worden. Sämtliche an diesem Lehrgang teilnehmenden Mitarbeiter hätten denselben Standardausbildungsvertrag unterzeichnet und eine ungleiche Behandlung liege nicht vor. In den anderen hängigen, analogen Fällen sei noch keine Verfügung erlassen worden, da man den Ausgang des vorliegenden Verfahrens abwarten wolle. Für die Dauer des Beschwerdeverfahrens, welches sei längerer Zeit beim Konzernleiter hängig gewesen sei, würden keine Zinsen belastet, womit die Zinsen von 5% bis zum 1. Dezember 2003 Fr. 453.95 betragen. Was die Verjährung anbelange, sei Art. 128 Abs. 3 OR analog anwendbar, d.h. die Forderung sei angesichts der fünfjährigen Verjährungsfrist noch nicht verjährt.

F.- Gegen diesen Entscheid lässt X. (Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 10. April 2006 bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission (PRK) Beschwerde führen und dessen Aufhebung beantragen. Er macht im Wesentlichen geltend, die Post habe den Vergleichsvorschlag des Beschwerdeführers vom 13. November 2002 in Höhe von Fr. 8'190.-- akzeptiert, da sie ihn nicht rechtsgültig und innert der von ihm angesetzten Frist abgelehnt habe. Weiter beruft sich der Beschwerdeführer auf Ungleichbehandlung mit anderen gleich gelagerten Fällen. Diese Personen würden nicht mit Rückforderungen behelligt. Weiter wolle er auch keine Vorreiterrolle spielen. Dem Beschwerdeführer seien zwei absolut gleich gelagerte Fälle (B, C) und drei ähnliche Fälle (D, E, F) bekannt. In den ersten beiden Fällen sei das Arbeitsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt gekündigt worden (auf 30. September 2002), in welchem auch er selbst gekündigt habe, und die betroffenen Personen hätten den gleichen Ausbildungsvertrag unterschrieben wie der Beschwerdeführer. Hier bestehe eine krasse Ungleichbehandlung. In den drei weiteren Fällen sei der Arbeitsvertrag von der Post aufgelöst worden. Der Beschwerdeführer dürfe jedoch nicht schlechter gestellt werden, als wenn ihm auch gekündigt worden wäre. Es bestehe die Gefahr, dass die anderen Personen vor Ablauf der Verjährungsfrist von 5 Jahren (Art. 128 Abs. 3 OR) nicht belangt würden. Weiter verweist der Beschwerdeführer wiederum auf den GAV, in welchem eine Rückzahlungspflicht von nur maximal drei Jahren seit der Ausbildung vorgesehen sei. Ebenso wiederholt er die Behauptung, dass der von der Post errechnete Betrag für die Schulkosten um Fr. 5'000.-- teurer sei als das offizielle Angebot. Überdies müsse das langjährige Anstellungsverhältnis (16 ½ Jahre) bei der Berechnung des Rückerstattungsbetrages berücksichtigt werden. Im Übrigen verweist der Beschwerdeführer auf die verschiedenen Korrespondenzen mit der Post sowie auf die Begründung in der Beschwerde an den Konzernleiter der Post vom 15. Dezember 2003.

G.- In ihrer Vernehmlassung vom 24. Mai 2006 beantragt die Post, Generalsekretariat, Rechtsdienst, die Beschwerde sei abzuweisen. Sie nimmt namentlich Stellung zur behaupteten Ungleichbehandlung. Gegenüber den „absolut gleich gelagerten Fällen“ (Fälle 1 und 2 gemäss Beschwerde) habe die Post nie auf die Rückforderung der Ausbildungskosten verzichtet, sondern die Dossiers seien weiterhin hängig. Sie würden nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens wieder aufgenommen. Die Forderungen seien auch aktuell nicht verjährt und es könne jederzeit eine verjährungsunterbrechende Verfügung erlassen werden. Die in der Beschwerde aufgeführten „ähnlichen Fälle“ (gemäss Beschwerde Fälle 3 - 5) hingegen hätten mit der vorliegenden Beschwerde nichts zu tun. Diese Personen hätten einen anderen Lehrgang absolviert und die Situation, insbesondere die Gründe für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse, sei mit derjenigen des Beschwerdeführers nicht vergleichbar. In zwei Fällen sei Beschwerde gegen die Kündigung eingereicht worden, so dass man sich auf den Abschluss einer Vereinbarung geeinigt habe.

Mit Eingabe vom 9. Juni 2006 beantragt der Beschwerdeführer einerseits eine mündliche und öffentliche Verhandlung sowie andererseits die Einladung an die Vorinstanz, die verschiedenen in der Vernehmlassung genannten Dossiers zur Einsichtnahme vorzulegen.

Auf Aufforderung der PRK reicht die Post am 26. Juni 2006 verschiedene Unterlagen sowie zwei Stellungnahmen ein, worunter eine „vertrauliche“. Bei den „gleich gelagerten Fällen“, deren Personalakten vollständig beigebracht werden (jene von B und C sowie von zwei weiteren, vom Beschwerdeführer nicht genannten Personen), handle es sich um Klassenkameraden des Beschwerdeführers, welche die Post ebenfalls freiwillig verlassen hätten. Diese Fälle seien weiterhin pendent und man werde die Ausbildungskosten einfordern, je nachdem wie der Entscheid betreffend den Beschwerdeführer ausfallen werde. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer als „ähnlich gelagert“ bezeichneten Fälle“ (D, E und F), welche nach Ansicht der Post aber gerade nicht „ähnlich gelagert“ seien, lässt die Post nur die Ausbildungsverträge sowie die Vereinbarungen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses einreichen mit dem Angebot, nötigenfalls die gesamten Akten zu liefern. Zu einer Akteneinsicht durch den Beschwerdeführer erläutert die Post, dass es sich bei Personaldossiers um sehr vertrauliche Unterlagen handle, in welche aus Persönlichkeitsschutzgründen und mangels überwiegenden Interesses keine Einsicht zu gewähren sei.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2006 teilt die PRK dem Beschwerdeführer mit, bezüglich der eingereichten Akten sowie der vertraulichen Stellungnahme werde vorläufig keine Akteneinsicht gewährt, vorbehalten bleibe aber eine allfällige (teilweise) Einsicht im Rahmen der mündlichen und öffentlichen Verhandlung.

H.- Anlässlich der mündlichen und öffentlichen Verhandlung vom 7. September 2006 haben sich die Parteien abschliessend zum Sachverhalt äussern können. Der Vertreter des Beschwerdeführers verzichtet auf Nachfrage des Präsidenten auf (weitere) Akteneinsicht und richtet stattdessen direkte Fragen zum Sachverhalt an die Vertreter der Post. In ihren Schlussvorträgen bestätigen die Parteivertreter je die bereits in den schriftlichen Eingaben gestellten Anträge.

Auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben an die PRK sowie anlässlich der Verhandlung wird - soweit entscheidwesentlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- a) Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Inkraftsetzung des Bundespersonalgesetzes für die Post und über die Weitergeltung von Bundesrecht vom 21. November 2001 (Inkraftsetzungsverordnung BPG für die Post; SR 172.220.116) ist das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) am 1. Januar 2002 für die Post in Kraft getreten. Sowohl die Verfügung der Post vom 13. November 2003 als auch der Beschwerdeentscheid des Konzernleiters der Post vom 8. März 2006 sind nach Inkrafttreten des BPG ergangen. Auf die dage-

gen erhobene Beschwerde an die PRK sind somit die Verfahrensbestimmungen des neuen Rechts anwendbar, Art. 41 Abs. 3 BPG kommt nicht zur Anwendung (bzw. nur e contrario). Ob materiellrechtlich neues oder altes Recht zur Anwendung kommt, wird nachfolgend zu prüfen sein (E. 3c, 5).

b) Gegen personalrechtliche Beschwerdeentscheide des Konzernleiters der Schweizerischen Post steht grundsätzlich der Beschwerdeweg an die PRK offen (Art. 36 Abs. 1 BPG; Ziff. 52 GAV Post i.V.m. Ziff. 22 Abs. 1 Anhang 6 GAV Post). Der Ausnahmetatbestand gemäss Art. 36 Abs. 3 BPG ist vorliegend nicht gegeben (vgl. auch Ziff. 22 Abs. 2 Anhang 6 GAV Post). Das Verfahren vor der PRK richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 71a Abs. 2 VwVG und Ziff. 26 Abs. 2 Anhang 6 GAV Post). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Bst. a VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

c) Die PRK entscheidet mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann nicht nur die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG) oder die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG), sondern auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (Art. 49 Bst. c VwVG). Damit hat die PRK nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet hat, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 315 f.; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 225 Rz. 633 ff.).

2.- Im vorliegenden Fall ist als Erstes zu prüfen, ob die Post, wie vom Beschwerdeführer behauptet, dessen Vergleichsvorschlag vom 13. November 2002 über einen Betrag von Fr. 8'190.-- angenommen hat.

a) Ein Vergleichsvertrag zwischen dem Gemeinwesen und dem Privaten stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Solche entstehen durch übereinstimmende Willenserklärung der Parteien, wobei die Bestimmungen des Obligationenrechts analog Anwendung finden (Entscheid der PRK vom 28. Januar 1997 [PRK 1996-049], E. 4b; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 1102). Zum Abschlusse eines Vertrages sind übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich, welche in der Regel in Antrag und Annahme zerfallen (Art. 1, 3 ff. OR). Blosses Schweigen auf einen Antrag bedeutet grundsätzlich keine Annahme desselben. Den Antragsempfänger trifft keine Pflicht zur Ablehnung einer Offerte. Dies gilt selbst dann, wenn der Antragsteller einseitig erklärt, der Vertrag gelte als abgeschlossen, falls nicht die Ablehnung innert bestimmter Frist erfolge (Peter Gauch/Walter Schluemp/Jörg Schmid/Heinz Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Bd. 1, 8. Aufl., Zürich 2004, Rz. 451). Als Ausnahme von dieser Regel ist eine stillschweigende Annahme eines Antrages gemäss Art. 6 OR möglich, wenn eine ausdrückliche Annahme wegen der besonderen Natur des Geschäftes oder nach den Umständen nicht zu erwarten ist. Von einer still-

schweigenden Willenserklärung kann jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn das Erklärungsverhalten eindeutig ist, daraus also klar hervorgeht, dass die betreffende Person mit dem Schweigen einen bestimmten Geschäftswillen kundgeben will. Ein rein passives Verhalten genügt nicht (Gauch/Schluép/Schmid/Rey, a.a.O., Rz. 190 f.)

b) Der Vergleichsvorschlag des Beschwerdeführers vom 13. November 2002 ist als Antrag an die Post zum Abschluss eines Vergleichsvertrages anzusehen. Nach den obligationenrechtlichen Regeln zum Zustandekommen eines Vertrages besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, einen Antrag explizit abzulehnen. Die einseitige Erklärung des Beschwerdeführers, wenn die Post innert Frist den Vorschlag nicht ablehne, gelte der Vergleichsvorschlag als angenommen, vermochte die Grundsätze zum rechtsgültigen Vertragsschluss nicht abzuändern (soeben E. 2a). Zu prüfen ist, ob der Vergleichsvertrag aufgrund einer stillschweigenden Annahme der Post zustande gekommen ist. Ein Anwendungsfall von Art. 6 OR besteht jedoch vorliegend klar nicht. Ein Fall der „besonderen Natur des Geschäfts“, welcher namentlich bei Verträgen angenommen wird, die den Empfänger des Antrags in keiner Weise belasten (siehe Gauch/Schluép/Schmid/Rey, a.a.O., Rz. 456 mit Hinweisen), ist in casu nicht zu sehen, da die Post durch den Vergleich sehr wohl belastet worden wäre. Ebenso wenig sind andere „Umstände“ im Sinne von Art. 6 OR auszumachen (Beispiele siehe Gauch/Schluép/Schmid/Rey, a.a.O., Rz. 457 f.). Schon gar nicht liegt die vom Beschwerdeführer angerufene Konstellation einer stillschweigenden Annahme eines „kaufmännischen Bestätigungsschreibens“ vor. Dies würde voraussetzen, dass vorgängig bereits (mündliche) Verhandlungen unter den Parteien stattgefunden hätten, welche zum im „Bestätigungsschreiben“ wiedergegebenen Ergebnis (allenfalls mit kleineren Abweichungen) geführt hätten (hierzu siehe BGE 100 II 22 E. 3a; Gauch/Schluép/Schmid/Rey, a.a.O., Rz. 1163 ff.). Von einer solchen bereits ausgehandelten (ungefähren) Einigung kann aber keine Rede sein; selbst der Beschwerdeführer macht eine solche nicht geltend. Generell ergibt sich aufgrund der Akten in keiner Weise eine „Erklärung“ der Post - auch stillschweigend - im Sinne einer Annahme des Vergleichsvorschlages. Es kommt hinzu, dass die Post - obwohl hierzu nach dem Gesagten nicht verpflichtet - dem Vertreter des Beschwerdeführers innert der von diesem auferlegten Frist bzw. nach Eingang der „Vergleichszahlung“ telefonisch mitgeteilt hat, es folge eine schriftliche Stellungnahme bzw. die Angelegenheit sei für die Post nicht erledigt (siehe Vernehmlassungsbeilagen 31 und 32 mit Telefonnotizen). Damit ist die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe davon ausgehen können, dass sein Antrag (stillschweigend) angenommen worden sei, mit dem Vertrauensprinzip nicht vereinbar. Es musste für ihn offensichtlich sein, dass sich die Post nicht an die von ihm gesetzte Frist gebunden fühlte und zu gegebener Zeit zum Vergleichsvorschlag Stellung nehmen werde. Die schriftliche Ablehnung der Vergleichsofferte folgte schliesslich am 24. Dezember 2002. Ein Vergleich ist damit mangels Annahme des Antrags durch die Post nicht zustande gekommen.

3.- Als Nächstes ist die Rechtmässigkeit der Rückforderung der Ausbildungskosten durch die Post zu prüfen.



a) Nicht anzuzweifeln und auch nicht bestritten ist die Befugnis der Post zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit dem Beschwerdeführer über die Übernahme und allfällige Rückzahlung der Ausbildungskosten (siehe Vertrag in Vernehmlassungsbeilage 61), welcher als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu qualifizieren ist (zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen zum Abschluss solcher Verträge siehe BGE 105 Ia 209; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1071). Das Gemeinwesen ist beim Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages grundsätzlich an das materielle Recht gebunden, wie wenn es eine Verfügung erlassen würde (BGE 105 Ia 210). Der vorliegende Vertrag ist somit auf die Übereinstimmung mit den materiell-rechtlichen Vorgaben zu überprüfen.

b) Die rechtlichen Grundlagen stellen sich wie folgt dar:

aa) Gestützt auf Art. 11 BtG hat der Bundesrat in Art. 13 der Beamtenordnung 2 vom 15. März 1993 (BO 2) Bestimmungen über die Ausbildung im Dienst erlassen. Wer zulasten des Betriebes mit erheblichen Kosten aus- oder weitergebildet wird, kann gemäss Art. 13 Abs. 3 BO 2 bei Austritt innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung zu einer angemessenen Rückerstattung der Kosten verpflichtet werden. Genauere Vorschriften sind in den Personalvorschriften C4 der Schweizerischen PTT-Betriebe enthalten, namentlich ist in Ziff. 02320 vorgesehen, dass Angestellte, welche die Ausbildung ohne triftigen Grund abbrechen oder die PTT während der Ausbildung oder innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der Ausbildung verlassen, die übernommenen Ausbildungskosten und die bezahlten Urlaubstage grundsätzlich zurückzuzahlen haben. Gemäss Ziff. 02321 reduziert sich der Rückzahlungsbetrag nach Abschluss der Ausbildung wie folgt: a) während dem 1. Jahr um 2,75% pro Monat, b) während dem 2. Jahr um 2,25% pro Monat, c/d) während dem 3./4. Jahr um 1,66% pro Monat.

bb) Unter dem neuen Recht enthält der für die Schweizerische Post ab 1. Januar 2002 verbindliche GAV Post (siehe Art. 38 Abs. 1 und 2 BPG; ferner: Entscheid der PRK vom 22. November 2004 [PRK 2004-027], E. 1b) in Ziff. 262 die Regelung, wonach Aufwendungen der Post für Weiterbildungsmaßnahmen einer Rückzahlungspflicht unterstellt werden können im Falle des Abbruchs der Ausbildung (Abs. 1 Bst. a), der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Kündigung durch den Mitarbeitenden während der Weiterbildung oder innert drei Jahren nach deren Abschluss (Bst. b) und der Kündigung der Post auf Grund eines Verschuldens des Mitarbeitenden innert drei Jahren nach Abschluss der Weiterbildung (Bst. c). Eine allfällige Rückzahlungspflicht ist individuell zu vereinbaren. Bei sehr hohen Beiträgen der Post kann die Frist von drei Jahren verlängert werden (Abs. 2). Laut Abs. 3 sind die durch die Post in Form von Zeit und Geld gewährten Beiträge an die Weiterbildung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der Weiterbildung wie folgt nicht rückzahlungspflichtig (pro rata temporis): a) 12 Monate nach Abschluss: bis Fr. 5'000.--, b) 24 Monate nach Abschluss: bis Fr. 10'000.--, c) 36 Monate nach Abschluss: bis Fr. 20'000.--.

c) Es stellt sich die Frage, ob der Ausbildungsvertrag und die darauf beruhende Rückforderung vorliegend mit dem alten Recht, mithin dem Beamtengesetz mit der entsprechenden Beamtenordnung und den Personalvorschriften PTT, oder mit dem GAV Post übereinstimmen

muss. Während die Post der Meinung ist, es sei das alte Recht anwendbar, vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht (siehe Beschwerde an den Konzernleiter Post, S. 6), dass die Bestimmungen des GAV Post (namentlich Ziff. 262 Abs. 1 Bst. b betreffend Dreijahresfrist) zumindest analog anzuwenden seien.

Der GAV Post enthält bezüglich der Weitergeltung von Vereinbarungen eine Überführungsbestimmung in Ziff. 200 Abs. 2 Anhang 9. Unter dem Titel „Verhältnis Gesamtarbeitsvertrag - Einzelarbeitsvertrag“ wird darin geregelt, dass individuelle Vereinbarungen zwischen der Post und einem Mitarbeitenden, insbesondere solche gestützt auf die RL 96/2000, bis zum vereinbarten Datum gelten. Dies kann nur so verstanden werden, dass auch vom neuen Recht abweichende Verträge weiter gelten sollen und dass diese nicht angepasst werden müssen. Dass nicht vom neuen Recht abweichende Verträge weiter gelten, ist demgegenüber eine Selbstverständlichkeit und müsste nicht speziell geregelt zu werden. Diese Bestimmung ist auch als für den vorliegenden Vertrag anwendbar anzusehen, der Verweis auf Verträge gestützt auf die „RL 96/2000“ kann nur beispielhaft gemeint sein. Im Folgenden ist somit davon auszugehen, dass der Vertrag in vollem Umfang auch ab 1. Januar 2002 weiterhin Gültigkeit beanspruchte und nicht an die neuen Bestimmungen anzupassen war. Die Ausbildungsvereinbarung ist somit lediglich auf Übereinstimmung mit dem alten Recht zu kontrollieren.

d) aa) Der Beschwerdeführer bemängelt die Frist von vier Jahren gemäss Ausbildungsvertrag (Ziff. 4) für eine allfällige Rückzahlung als zu lange. In Art. 13 Abs. 3 BO 2 wird diese Frist auf maximal fünf Jahre festgesetzt, während in den Personalvorschriften C4 der PTT Betriebe (Ziff. 02320) eine kürzere Frist von vier Jahren festgehalten ist, womit der Ausbildungsvertrag sich an die materiellrechtlich vorgegebenen Fristen hält.

In diesem Zusammenhang machte der Beschwerdeführer zudem geltend (siehe Beschwerde vom 15. Dezember 2003 an den Konzernleiter, Schreiben an die Post vom 13. November 2002), er sei durch die Rückzahlungsforderung bzw. die lange Dauer der vertraglichen Bindung in seiner persönlichen Freiheit bzw. der Kündigungsfreiheit eingeschränkt worden. Zur Begründung verweist er auf den Grundsatz der gleich langen Kündigungsfristen (Kündigungsparität) für Arbeitnehmer und -geber sowie die Lehre und Rechtsprechung zu Art. 335a Abs. 1 OR und Art. 327a OR, welche für den zivilrechtlichen Arbeitsvertrag eine zeitliche Begrenzung einer - auch im Zivilrecht grundsätzlich zulässigen - Rückzahlungsklausel auf 3 Jahre vertritt (siehe Adrian Staehelin/Frank Vischer, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Teilband V 2c, Zürich 1996, Rz. 4 zu Art. 335a OR; siehe ferner Ullin Streiff/Adrian von Kaenel, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar, 6. Auflage, Zürich 2006, N. 7 zu Art. 327a, N. 3 zu Art. 335a). Daraus kann der Beschwerdeführer jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die analoge Anwendung der Lehre und Rechtsprechung zum Privatrecht ist vorliegend nicht angezeigt, nachdem das öffentliche Recht bezüglich dieser Problematik nicht lückenhaft ist, sondern wie soeben dargelegt gerade eine Regelung enthält. Angemerkt werden kann, dass auch das neue Recht weiterhin über drei Jahre hinausgehende Fristen kennt, so sieht Ziff. 262 Abs. 2 GAV Post für höhere Beiträge eine Verlängerung der dreijährigen Frist vor und auch in Art. 4 Abs. 5 BPV wurde eine

Frist von vier Jahren statuiert. Eine Verletzung von Persönlichkeits- oder Grundrechten des Beschwerdeführers durch die Dauer der Bindung von vier Jahren ist nicht ersichtlich.

bb) Der Beschwerdeführer ficht weiter die Höhe der zurückzuerstattenden Summe an, welche er als unangemessen erachtet.

Zur Höhe des Rückzahlungsbetrages hält Art. 13 Abs. 3 BO 2 lediglich fest, dass dieser angemessen sein soll. Die ausführende und detaillierte Regelung der Berechnung dieses Betrages in den Personalvorschriften PTT (Ziff. 02320/1) hat die Post respektiert, indem sie diese integral in Ziff. 4 des Ausbildungsvertrags des Beschwerdeführers übernommen hat. Ebenso halten sich die Personalvorschriften, welche eine Reduktion der Rückerstattungssumme pro rata temporis und mit höheren Prozentsätzen in den ersten zwei Jahren vorsehen (E. 3b/aa), ihrerseits an die Vorgabe der „Angemessenheit“ in der BO 2. Die Regelung der Reduktion in den Personalvorschriften und gleichermassen im Vertrag erscheint sachgemäss und kann nicht beanstandet werden. Auch in ihren konkreten Auswirkungen ist die Regelung nicht als unangemessen zu bewerten. Gestützt auf die Formel hat der Beschwerdeführer aufgrund der Kündigung innert 22 Monaten noch 44,5% der gesamten Kosten zu bezahlen, was nicht als unverhältnismässig betrachtet werden kann. Auch die konkret resultierende Summe erscheint, unter anderem angesichts des (zuletzt bei der Post bezogenen) Lohns des Beschwerdeführers, nicht als übermässige finanzielle Belastung.

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, es seien in die Berechnung weitere Parameter einzubeziehen, namentlich die Dauer seiner Anstellung bei der Post (16 ½ Jahre), seine Leistungen und sein Arbeitseinsatz sowie die Tatsache, dass die Post während der Ausbildung und zwei Jahre danach ebenso von seiner Ausbildung profitiert habe. Letzterer Punkt hat indes in der Vereinbarung durchaus Eingang gefunden, denn der Beschwerdeführer hatte ja - wohl unter anderem gerade aus dieser Überlegung - nur einen gemäss genannter Formel reduzierten Betrag und nicht die gesamten Kosten zurückzuerstatten. Die Berücksichtigung der übrigen Elemente wird vom BtG bzw. der BO nicht gefordert (und auch gemäss Ziff. 262 GAV Post sind solche Faktoren im Übrigen nicht massgeblich) und die Post durfte im Rahmen der Erarbeitung der Personalvorschriften in Ausübung ihres Ermessens selbst bestimmen, wie sie die angemessene Rückzahlung regeln wollte. Es war auch sachgerecht, die genannten Aspekte in den Personalvorschriften bzw. im Vertrag nicht zu berücksichtigen. Die Leistungen und der Einsatz des Angestellten werden grundsätzlich mit dem Lohn, mit Beförderungen usw. abgegolten und brauchen im vorliegenden Zusammenhang nicht ebenfalls einbezogen zu werden. Was die Anstellungsdauer anbelangt, versteht sich von selbst, dass vor allem die Dauer des Arbeitsverhältnisses *nach* Abschluss der Ausbildung relevant sein muss. Eine schematische Regelung sichert zudem eher als das Abstellen auf die Leistungen des Angestellten die Gleichbehandlung aller Betroffenen.

cc) Der Vertrag stimmt folglich mit übergeordnetem Recht überein und der Beschwerdeführer ist mit seiner Unterschrift die entsprechenden Vertragsmodalitäten freiwillig eingegangen, womit er diese gegen sich gelten zu lassen hat. Dies gilt gerade auch für die unmissverständliche

Vereinbarung, dass die Berechnung des Rückforderungsbetrages schematisch vorgenommen und keine weiteren Parameter einbezogen würden.

dd) Im Übrigen muss dem Beschwerdeführer entgegen gehalten werden, dass sich im konkreten Fall auch wenn der GAV Post anwendbar wäre, nichts zu seinen Gunsten ergeben würde. Selbst wenn die Dreijahresfrist gemäss Ziff. 262 Abs. 1 Bst. b und c GAV Post (E. 3b/bb) zu respektieren wäre, hätte die Post einen Rückerstattungsanspruch, da die Kündigung des Beschwerdeführers bereits vor Ablauf von zwei Jahren erfolgte (22 Monate nach Abschluss der Ausbildung). Ebenso ist die Abstufung der Reduktion gemäss Ziff. 4 des Ausbildungsvertrages (gestützt auf die entsprechende Personalvorschrift PTT) vorteilhafter für den Beschwerdeführer als die neue Regelung in Ziff. 262 Abs. 3 GAV Post (oben E. 3b/bb), wonach er nur für knapp Fr. 10'000.-- nicht rückzahlungspflichtig wäre und den Rest zu übernehmen hätte (also vorliegend Fr. 35'660.-- [totale Kosten von Fr. 54'000.-- abzüglich Fr. 10'000.-- sowie die pauschale Kürzung von Fr. 8'340.-- für Mehrarbeit]).

e) Im Hinblick auf die effektive Berechnung des Rückforderungsbetrages durch die Post wendet der Beschwerdeführer ein, die Grössenordnung der Ausbildungskosten sei zu Beginn der Weiterbildung nicht genügend genau bekannt gewesen. Es ist zwar zutreffend, dass der Betrag der Schulkosten im Vertrag nicht fixiert wurde, er hätte aber, wie die Post ausführt, jederzeit bei ihr abgefragt werden können. Die mangelnde detaillierte Bezifferung des Betrags im Vertrag wurde überdies von der Post nachvollziehbar damit begründet, dass zuerst die Anzahl der Kursteilnehmer bekannt sein musste. Die anfallenden Lohnkosten hingegen konnten selbstverständlich nicht im Voraus im Ausbildungsvertrag festgehalten werden, da sie von der Lohnentwicklung und den ausbildungsbedingten Absenzen abhingen, sie konnten aber vom Beschwerdeführer selbst ungefähr abgeschätzt werden. Damit wurde der Notwendigkeit der Festlegung des Rückzahlungsbetrages im Rahmen der Ausbildungsvereinbarung Genüge getan.

Auch das Vorbringen, die von der Post zur Berechnung verwendeten Schulkosten seien (um Fr. 5'000.--) zu hoch, ist nicht stichhaltig. Einerseits wurde der von der Post verwendete Betrag ausgewiesen (siehe Vertrag mit der Schule sowie Anzahl der Teilnehmer in Vernehmlassungsbeilage 59 und 60; siehe überdies Ziff. 65 Entscheid Konzernleiter Post). Andererseits handelte es sich nach Angaben der Post um einen speziell für sie durchgeführten Kurs, so dass ein Preis aus dem Internet (siehe Internetausdruck in Beschwerdebeilage 3) nicht massgeblich sein kann. Der vom Beschwerdeführer gelieferte Internetausdruck wäre zudem als Beweisstück ohnehin untauglich, da daraus nicht ersichtlich ist, ob die Angaben sich auf die fragliche Schule und auf den fraglichen Kurs beziehen (so ist auf dem Ausdruck die Quelle nicht ersichtlich, sondern die Internetadresse wurde lediglich handschriftlich ergänzt).

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Zeit, welche er für Kurse und Ausbildungstage benötigte, zu einem grossen Teil nachgeholt hat (am Abend und am Samstag) und er - anders als ursprünglich vereinbart - effektiv immer zwischen 80-100% gearbeitet hat, wurde mit der in der Verfügung der Post gewährten Reduktion des Rückforderungsbetrages um Fr. 8'340.-- nach den überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz genügend berücksichtigt. Auch abgese-

hen von diesem Punkt hat die Post die Berechnung der Rückforderungssumme für die Lohnkosten hinlänglich und nachvollziehbar erläutert und belegt. Zu den entsprechenden Ausführungen der Post in der Verfügung und dem Entscheid des Konzernleiters erhebt der Beschwerdeführer keine Einwände und er hat nicht dargetan, inwiefern diese Berechnungen nicht richtig sein sollen. Der von der Post mit Verfügung vom 13. November 2003 bzw. mit Entscheid des Konzernleiters der Post zurückgeforderte Betrag ist demnach grundsätzlich auch in seiner Höhe zu bestätigen.

4.- Weiter macht der Beschwerdeführer eine Ungleichbehandlung mit anderen Personen geltend, welche ebenfalls zu Lasten der Post Ausbildungen absolviert und welche keine Rückzahlungen zu leisten hätten bzw. in deren Fällen noch keine Verfügungen ergangen seien.

a) Gemäss den Personalakten in Bezug auf die „absolut gleich gelagerten Fälle“ (so die beiden vom Beschwerdeführer genannten B und C und zwei weitere Personen; Eingabe der Post vom 26. Juni 2006) hat die Post mit diesen Personen die gleichen Ausbildungsverträge abgeschlossen und grundsätzlich auch die gleiche Methode zur Berechnung der zurückzubehaltenden Summe angewendet. Aus den Dossiers geht insofern keine Ungleichbehandlung hervor (zum Anspruch auf Gleichbehandlung vgl. Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 507 ff.). Die Post hat in diesen Fällen auch keineswegs auf eine Rückforderung verzichtet. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Post ihre Forderungen den Betroffenen gegenüber ebenfalls geltend gemacht, wenn auch noch nicht verfügt hat. Diese Angelegenheiten sind noch hängig und gemäss den Erläuterungen der Post werde sie die Ausbildungskosten je nach Ausgang des vorliegenden Verfahrens einfordern. Dies wird an der öffentlichen Verhandlung vor der PRK vom 7. September 2006 vom Vertreter der Post nochmals ausdrücklich bestätigt; der Fall betreffend den Beschwerdeführer sei der Präzedenzfall und es werde, sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliege, in den gleich gelagerten Fällen identisch entschieden (Protokoll, S. 3). Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Post die Verjährungsfrist (bewusst) verstreichen lassen sollte. Würde eine Verjährung drohen, könnte die Post die nötigen Massnahmen ergreifen, um die Verjährung zu unterbrechen. In der Verhandlung vor der PRK hat der Vertreter der Post denn auch erklärt, die Post werde Verfügungen treffen, sobald eine Verjährung drohe (Protokoll, S. 3; siehe auch Vernehmlassung). Ein künftiger Verzicht auf die Rückforderung ist damit nicht zu erwarten und kann der Post nicht unterstellt werden. Diese ist im Übrigen verpflichtet zur Beachtung der Prinzipien der Gleichbehandlung und der Rechtsanwendung von Amtes wegen und überdies ist sie auf die im vorliegenden Verfahren und namentlich an der öffentlichen Verhandlung gemachten Absichtserklärungen zu behaften. Allein in der Tatsache, dass der Beschwerdeführer eine „Vorreiterrolle“ spielen muss, kann, sofern die anderen Fälle ansonsten grundsätzlich in gleicher Weise erledigt werden, keine Ungleichbehandlung gesehen werden. Das Vorgehen der Post ist aus Gründen der Prozessökonomie und der Praktikabilität nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

b) Was die vom Beschwerdeführer angeführten „ähnlich gelagerten“ Fälle anbelangt, ist festzustellen, dass diese gerade nicht vergleichbar sind mit der vorliegenden Situation. In allen drei Fällen ist neben der Tatsache, dass es um andere Ausbildungen ging, der - vom Beschwerde-

führer im Übrigen selbst erwähnte (Beschwerde S. 6) - Unterschied hervorzuheben, dass die Angestellten nicht selbst gekündigt haben, sondern die Initiative zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses von der Post ausging; dass schlussendlich die Auflösung über Vereinbarungen erfolgte, vermag daran nichts zu ändern. In zwei der fraglichen Fälle lagen aufgrund von Restrukturierungsmassnahmen die Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses klar bei der Post (siehe auch Erläuterungen des Vertreters der Post an der Verhandlung vor der PRK, Protokoll S. 3). Damit war gerade keine der Bedingungen von Ziff. 4 der (identischen) Ausbildungsverträge für eine Rückzahlung erfüllt; bei Kündigung durch die Post ohne Verschulden des Angestellten bestand keine Rückerstattungspflicht (siehe im Übrigen auch die entsprechende Regelung in Ziff. 262 Abs. 1 GAV Post). Damit ist der Einwand des Beschwerdeführers, er dürfe nicht schlechter behandelt werden als jene, die die Post ohne eigenes Verschulden verlassen haben, offensichtlich nicht stichhaltig. Es ist denn auch selbstverständlich, dass die Auferlegung von Ausbildungskosten nicht in Frage kommt, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem beim Arbeitgeber liegenden Grund aufgelöst wird. Ebenfalls nicht „ähnlich gelagert“ ist die Situation bei der dritten Person, die privatrechtlich angestellt war und deren Ausbildungsvertrag sowie die Vereinbarung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses ebenfalls dem Privatrecht unterstellt waren. Damit liegen in sämtlichen drei Angelegenheiten von jenen beim Beschwerdeführer abweichende Verhältnisse vor und es bestehen keine gleichartigen Sachverhalte, die nach dem Rechtsgleichheitsgebot gleich behandelt werden müssten.

c) Unter diesen Umständen, namentlich angesichts des liquiden Sachverhalts, erübrigt sich eine Einvernahme der in den „gleich“ bzw. „ähnlich gelagerten Fällen“ betroffenen und in der Beschwerde vom 10. April 2006 als Zeugen bzw. Auskunftspersonen genannten ehemaligen Mitarbeiter der Post.

5.- Die Frage der Verjährung ist im Bereich des öffentlichen Rechts von Amtes wegen zu prüfen, wenn das Gemeinwesen - wie vorliegend - Gläubiger der Forderung ist (BGE 73 I 125; Entscheid der PRK vom 9. November 2005, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 70.36, E. 5c/bb/bbb).

a) Vorab ist abzuklären, ob das Verjährungsrecht unter dem Regime des Beamtengesetzes (und der Beamtenordnung) oder jenes gemäss BPG bzw. GAV Post Geltung beansprucht.

Dass nach dem oben Festgestellten (E. 3c) der vorliegende Ausbildungsvertrag trotz Inkrafttretens von neuem Recht in Übereinstimmung mit dem alten Recht weiter galt, führt nicht automatisch dazu, dass auch die Verjährung der sich aus dem Vertrag ergebenden Forderung dem alten Recht unterliegt. Die Überführungsbestimmung in Ziff. 200 in Anhang 9 GAV Post befasst sich nur mit der Weitergeltung von Vereinbarungen und statuiert, dass deren Inhalt nicht an das neue Recht angepasst werden muss (E. 3c). Zum anwendbaren Verjährungsrecht betreffend eine aus dem Vertrag resultierende Forderung spricht sich diese Bestimmung nicht aus. Der GAV Post kennt auch ansonsten keine spezifische Überführungsbestimmung betreffend Verjährung.

Nach den allgemeinen Grundsätzen zum intertemporalen Recht ist bei zeitlich offenen Dauersachverhalten (wie beim öffentlichen Anstellungsverhältnis) neues Recht mit Inkrafttreten sofort anwendbar, auch wenn der dauerhafte Sachverhalt durch eine vor Inkrafttreten des neuen Rechts eingetretene Tatsache ausgelöst wurde (Pierre Moor, Droit administratif, Bd. I, Bern 1994, S. 173; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 337). Diese Regel wird auch in Art. 41 Abs. 4 BPG wiedergegeben, wonach Arbeitsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, automatisch nach dem neuen Recht gelten. Trotzdem entfaltet das Bundespersonalgesetz in materieller Hinsicht keine Rückwirkung (Entscheide der PRK vom 10. Mai 2001, veröffentlicht in VPB 65.96, E. 2a; vom 19. Juni 2002 [PRK 2001-032], E. 3). Das neue Recht gilt nämlich nur für den Teil des Dauersachverhalts, welcher sich nach Inkrafttreten des neuen Rechts ereignet hat; keinen Einfluss hat es auf den Teil des Sachverhalts, der sich vorher abgespielt hat, diesbezüglich gilt nach wie vor grundsätzlich das alte Recht (Moor, a.a.O., S. 173). Zur Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts ist damit - auch bei Dauersachverhalten - grundsätzlich auf den Zeitpunkt, in welchem die relevanten Tatsachen sich abgespielt haben, abzustellen (Entscheide der PRK vom 9. November 2005, veröffentlicht in VPB 70.36, E. 6a; vom 29. September 2003 [CRP 2003-019], E. 2b; Moor, a.a.O., S. 170 f.).

Zu untersuchen ist damit, ob der massgebliche Sachverhalt sich vor oder nach dem 1. Januar 2002 abgespielt hat. Für die Frage der Rückforderung der Ausbildungskosten und deren Verjährung ist die Kündigung vom 27. Juni 2002 per Ende September 2002 ausschlaggebend, diese erst liess den Anspruch der Post auf Rückerstattung entstehen. Die für die Verjährung relevante Tatsache hat sich damit erst im Jahre 2002, also nach Inkrafttreten des neuen Rechts ereignet. Damit ist nach den allgemeinen Regeln zum intertemporalen Recht sowie aufgrund von Art. 41 Abs. 4 BPG für die Problematik der Verjährung das neue Recht anwendbar.

b) Das BPG kennt keine Verjährungsbestimmung, während - der auf die Post nicht anwendbare - Art. 113 BPV auf Art. 127 und 128 OR verweist. Der GAV Post enthält weder eine spezifische Verjährungsbestimmung noch einen Verweis. Unter diesen Umständen sind entsprechend Art. 6 Abs. 2 BPG ebenfalls die Art. 127 ff. OR anzuwenden.

Für Forderungen des Arbeitgebers gilt die zehnjährige Verjährungsfrist von Art. 127 OR. Art. 128 Abs. 3 OR hingegen, welchen die Post als anwendbar erachtet, gilt nur für Forderungen des Arbeitnehmers (siehe Streff/von Kaenel, a.a.O., N. 8 zu Art. 341; Wolfgang Portmann, Individualarbeitsvertrag, Zürich 2000, Rz. 874; Robert K. Däppen, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2003, N. 13 zu Art. 128). Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit der Forderung (Art. 130 Abs. 1 OR).

Die zehnjährige Verjährungsfrist ab Fälligkeit der Forderung auf Rückerstattung der Ausbildungskosten (mit dem Zeitpunkt der Kündigung) ist vorliegend offensichtlich noch nicht abgelaufen.

6.- Nach dem Gesagten ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist das Beschwerdeverfahren vor der PRK, ausgenommen bei Mutwilligkeit, unentgeltlich (Art. 34 Abs. 2 BPG). Ansprüche auf Parteientschädigungen sind nicht gegeben (Art. 64 VwVG).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Personalrekurskommission

**erkannt:**

- 1.- Die Beschwerde von X vom 10. April 2006 wird abgewiesen und der Entscheid des Konzernleiters der Schweizerischen Post vom 8. März 2006 bestätigt.
- 2.- Für das Verfahren vor der Eidgenössischen Personalrekurskommission werden keine Kosten erhoben.
- 3.- Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Schweizerischen Post schriftlich eröffnet.

---

**Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission betreffend Verfügungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) können innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden, sofern es um die **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder um **Verfügungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter** geht (Art. 100 Abs. 1 Bst. e und Art. 100 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]). In den anderen Fällen gemäss BPG sind die Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission endgültig.

Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so ist die Beschwerdeschrift dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):



- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
  - b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
  - c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.
- 

Eidgenössische Personalrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Sonja Bossart

Eröffnung des begründeten Entscheids an die Parteien am: 13. September 2006